



GEMEINDE WÜRENLOS

**Reglement
über die Aufnahme
in das Ortsbürgerrecht
von Würenlos**

vom 6. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Kapitel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

§ 2 Zweck

II. Aufnahme ins Ortsbürgerrecht

§ 3 Entgeltliche Aufnahmen

§ 4 Unentgeltliche Aufnahmen

§ 5 Aufnahmeverfahren

§ 6 Höhe der Abgabe

§ 7 Zuweisung der Gebühren

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 9 Inkrafttreten

Die Ortsbürgergemeinde Würenlos, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ sowie das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 ²⁾ und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 ³⁾, erlässt das nachstehende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlos:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

² Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

³ Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).

§ 2

Zweck

¹ Die Ortsbürgergemeinde Würenlos fördert durch die Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern in das Ortsbürgerrecht den Bestand und die Weiterentwicklung der Ortsbürgergemeinde.

² Das Ortsbürgerrecht gewährt den Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgerguts.

II. Aufnahme ins Ortsbürgerrecht

§ 3

Entgeltliche Aufnahmen

¹ Personen, welche Würenlos als ihre Heimat betrachten, sich mit den örtlichen Traditionen verbunden fühlen und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung entgeltlich in das Ortsbürgerrecht von Würenlos aufgenommen werden, wenn sie

- a) das Gemeindebürgerrecht von Würenlos besitzen,
- b) insgesamt während mindestens 25 Jahren in Würenlos Wohnsitz hatten, und
- c) bei Einreichung des Gesuches seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind.

1) SAR 171.200

2) SAR 121.300

3) SAR 121.200

² Personen, deren Ehegatte oder eingetragener Partner bzw. eingetragene Partnerin Ortsbürger bzw. Ortsbürgerin ist und deren Ehe oder eingetragene Partnerschaft bei Gesuchstellung mindestens drei Jahre besteht, können ohne Erfüllung der Voraussetzung von lit. b hievor ins Ortsbürgerrecht von Würenlos aufgenommen werden.

³ Stellen Ehegatten oder Paare in eingetragener Partnerschaft gemeinsam ein Gesuch einreichen und stützt sich ein Partner bzw. eine Partnerin dabei auf Abs. 2 hievor, steht ein Aufnahmebeschluss der Versammlung unter dem Vorbehalt, dass der Aufnahmebeschluss für den anderen Partner bzw. die andere Partnerin in Rechtskraft erwächst.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 4

Unentgeltliche
Aufnahmen

Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Ortsbürgergemeinde in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 3 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen

§ 5

Aufnahme-
verfahren

¹ Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

² Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind.

³ Sind die Voraussetzungen erfüllt, unterbreitet der Gemeinderat hierauf der nächstmöglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.

⁴ Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin ist definitiv in das Ortsbürgerrecht aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und eine allfällige Einbürgerungsabgabe bezahlt worden ist.

§ 6

Höhe der
Abgabe

¹ Die Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt:

- a) Fr. 200.00 für eine mündige Einzelperson;
- b) Fr. 300.00 für ein Ehepaar.

² Für unmündige Kinder sowie für mündige Jugendliche bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr, die sich noch in der Erstausbildung befinden, wird keine Abgabe erhoben.

³ Die Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht erfolgt unentgeltlich.

§ 7

Zuweisung der
Gebühren

Die Einbürgerungsgebühren werden der Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

III. Schlussbestimmungen

§ 8

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlos vom 26. Oktober 1999.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Beschlossen durch die Ortsbürgergemeindeversammlung am 6. Juni 2024.

Würenlos, 6. Juni 2024

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:

Anton Möckel

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Huggler